

**Dr. Rolf Pohlig,  
Finanzvorstand  
Rede für die Hauptversammlung  
am 22. April 2010  
Ausführungen zum Aktienrückkauf,  
zur Änderung des Beherrschungs- und  
Gewinnabführungsvertrags RWE S&T und  
weitere gesetzliche Erläuterungen**

Meine Damen und Herren,

das Aktiengesetz sieht vor, dass der Vorstand Ihnen in der Hauptversammlung einige Informationen gibt – unter anderem zu der Ausnutzung der im vergangenen Jahr beschlossenen Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien sowie zu der Ihnen heute zur Zustimmung vorgeschlagenen Änderung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags. Dies will ich im Folgenden gerne tun.

Auf Basis der in der letzten Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigungen sind keine eigenen Aktien zurückgekauft worden. Die Anzahl eigener, nicht dividendenberechtigter Aktien beträgt zum heutigen Tage 28.846.473 Stück und ist damit seit der letzten Hauptversammlung unverändert.

An dieser Stelle möchte ich kurz darauf hinweisen, dass der Vorstand die übernahmerelevanten Angaben nach § 289 Absatz 4 und § 315 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs sowie die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems nach § 289 Absatz 5 und § 315 Absatz 2 Nr. 5 des Handelsgesetzbuchs im Rahmen des Lageberichts und in separaten schriftlichen Berichten beschrieben und erläutert hat. Die Angaben enthalten keine Besonderheiten.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Ausführungen im Lagebericht, die Sie auf den Seiten 89 ff. und 102 ff. des Geschäftsberichts finden, sowie auf die separaten schriftlichen Berichte, die über die Internetseite von RWE zugänglich gemacht sind und die auch heute hier eingesehen werden können.

Lassen Sie mich nun auf einige Beschlussvorschläge eingehen, die Ihnen Vorstand und Aufsichtsrat in der heutigen Hauptversammlung unterbreiten:

Unter Punkt 9 der Tagesordnung ist erneut eine Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vorgesehen. Die Ermächtigung entspricht den heute üblichen Standards und ist in ihrem wesentlichen Gehalt mit den entsprechenden Ermächtigungsbeschlüssen der letzten Hauptversammlung identisch.

Ich möchte nun auf die vorgeschlagenen Satzungsänderungen eingehen: Der Beschlussvorschlag zu TOP 10 a) betrifft die Aktualisierung unseres satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands. Die derzeitige Fassung des Unternehmensgegenstandes in der Satzung spiegelt die Konzernstrukturen des Jahres 2000 wider. Seitdem hat es eine Reihe von Veränderungen im Konzern gegeben. Die Geschäftstätigkeit wurde auf das Kerngeschäft konzentriert. Wir schlagen Ihnen daher eine stärkere Fokussierung des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands und eine Bereinigung um diejenigen Aktivitäten vor, die für den Konzern nicht mehr relevant sind. Zudem sieht der Vorschlag eine Erweiterung des Unternehmensgegenstandes im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Erbringung von Energieeffizienzdienstleistungen vor.

Mit der unter TOP 10 b) vorgeschlagenen Satzungsänderung wird eine Änderung des Aktiengesetzes durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (kurz MoMiG) nachvollzogen. Künftig ist zur Entgegennahme von Willenserklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat jedes Aufsichtsratsmitglied und nicht mehr ausschließlich der Aufsichtsratsvorsitzende zuständig.

Die Notwendigkeit zu den unter TOP 10 c) vorgeschlagenen Satzungsänderungen ergibt sich aus Neuregelungen des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (kurz ARUG): Zunächst wird eine Anpassung der satzungsmäßigen Frist für die Einberufung der Hauptversammlung an den durch das ARUG geänderten Gesetzeswortlaut vorgeschlagen.

Ferner – dies betrifft den zweiten Beschlusspunkt unter TOP 10 c) – gibt das ARUG den Gesellschaften die Möglichkeit, ihren Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation zu eröffnen (sog. Online-Teilnahme). Außerdem kann vorgesehen werden, dass Aktionäre ihre Stimme schriftlich oder auf elektronischem Wege abgeben dürfen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen (sog. Briefwahl). Sowohl für die Online-Teilnahme als auch die Briefwahl möchten wir die satzungsmäßigen Voraussetzungen schaffen. Eine konkrete Umsetzung beider Instrumente wäre damit frühestens zur Hauptversammlung 2011 möglich. Sie setzt allerdings voraus, dass bis dahin einige bislang offene rechtliche und technische Fragen im Zusammenhang mit der Einführung insbesondere von Online-Teilnahmerechten geklärt sind.

Schließlich – damit bin ich beim dritten Beschlusspunkt unter TOP 10 c) – ermöglicht das ARUG, die bei der Erteilung von Stimmrechtsvollmachten einzuhaltende Form im Verhältnis zur gesetzlichen Textform zu erleichtern. Zwar ermöglicht die geltende Textform heute schon die Bevollmächtigung etwa durch E-Mail, Telefax oder Internet-dialog. Die Möglichkeit, Formerleichterungen gegenüber der Textform zuzulassen, erlaubt es jedoch, künftig gegebenenfalls auch neue technische Kommunikationswege für die Vollmachtserteilung zu nutzen, die von der Textform nicht umfasst sind. Künftig denkbar wäre in dem Zusammenhang zum Beispiel auch eine Bevollmächtigung über Handy durch SMS oder durch Textmitteilung via Smartphone.

Lassen Sie mich an dieser Stelle kurz an einen der in der letzten Hauptversammlung im Hinblick auf das ARUG gefassten Vorratsbeschlüsse erinnern. Nach dem Regierungsentwurf des ARUG – das ARUG war im Zeitpunkt der letzten Hauptversammlung noch nicht in Kraft – konnte die Entscheidung über die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung durch Satzung nur dem Vorstand, nicht aber dem Versammlungsleiter, zugewiesen werden. Vor diesem Hintergrund hatten Sie im vergangenen Jahr auf unseren Vorschlag hin einen entsprechenden satzungsändernden Beschluss herbeigeführt. Es handelte sich um einen sog. Vorratsbeschluss, der den Vorstand anwies, die Satzungsänderung erst mit Inkrafttreten des ARUG und nur unter der Voraussetzung zum Handelsregister anzumelden, dass sich die betreffende Regelung inhaltlich im Verhältnis zum Regierungsentwurf nicht noch ändert. Anders als der Regierungsentwurf lässt das inzwischen in Kraft getretene Gesetz nun doch die Möglichkeit zu, den Versammlungsleiter durch Satzung zur Anordnung der Bild- und Tonübertragung der Versammlung zu ermächtigen. Der Vorratsbeschluss ging damit ins Leere.

Die Satzungsänderung wurde nicht zum Handelsregister angemeldet. Es blieb also bei der bisherigen Zuständigkeit des Versammlungsleiters.

Abschließend möchte ich nun auf Punkt 11 der Tagesordnung zu sprechen kommen: Die RWE Supply & Trading GmbH als abhängiges Unternehmen und die RWE Aktiengesellschaft als herrschendes Unternehmen haben am 27. Juni 2000 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Dieser erleichtert die einheitliche Leitung der RWE Supply & Trading GmbH, indem er der RWE Aktiengesellschaft die Erteilung von Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft ermöglicht. Er enthält die Pflicht zur Gewinnabführung an die RWE Aktiengesellschaft, die im Gegenzug zum Ausgleich eines gegebenenfalls entstehenden Verlustes bei der RWE Supply & Trading GmbH verpflichtet ist. Zudem wird durch den Vertrag eine ertragsteuerliche Organschaft und damit eine Optimierung der Steuerbelastung erreicht.

Die RWE Aktiengesellschaft und die RWE Supply & Trading GmbH haben am 25. Januar dieses Jahres vereinbart, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in geänderter Form fortzuführen. Die Vertragsänderung wird nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung der RWE Supply & Trading GmbH, die bereits vorliegt, und Zustimmung der Hauptversammlung der RWE AG mit Eintragung im Handelsregister der RWE Supply & Trading GmbH wirksam.

Der bisherige Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird in folgenden Punkten geändert: Zunächst wird die Vorschrift zur Gewinnabführung an den durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts neugefassten § 301 Satz 1 des Aktiengesetzes angepasst.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit, während der Vertragslaufzeit gebildete Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Absatz 2 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs aufzulösen und als Gewinn abzuführen, gestrichen. Damit wird der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Rechnung getragen. Desweiteren wird die bestehende Regelung zur Verlustübernahme redaktionell überarbeitet. Der Verweis auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften in § 302 des Aktiengesetzes stellt insbesondere sicher, dass eventuelle künftige Gesetzesänderungen unmittelbar Berücksichtigung finden. Zudem wird hierdurch weiterhin den Vorgaben des Körperschaftsteuergesetzes für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft Rechnung getragen. Um die Anerkennung der steuerlichen Organschaft nicht zu gefährden, wird entsprechend den Anforderungen des Körperschaftsteuergesetzes rein vorsorglich eine Mindestvertragslaufzeit des geänderten Vertrags bis 2015, in jedem Fall aber für die Dauer von fünf Geschäftsjahren vorgesehen. Zudem werden die Möglichkeiten zur Kündigung aus wichtigem Grund erweitert und mögliche Kündigungszeitpunkte konkretisiert. Dies ermöglicht eine flexible, an die Besonderheiten der jeweiligen Situation angepasste Wahl des Kündigungszeitpunkts.

Schließlich werden kleinere Fassungsänderungen vorgenommen und die Bezeichnung der Vertragsparteien, die sich durch Verschmelzung bzw. Umfirmierung zwischenzeitlich geändert hat, dem heutigen Stand angepasst.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Bericht des Vorstands, der – wie auch der ursprüngliche sowie der geänderte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag – auf der Internetseite von RWE zugänglich gemacht ist und der auch heute hier eingesehen werden kann.

# VORWEG GEHEN

Meine Damen und Herren, ich bitte für den Vorstand um Ihre Zustimmung zu den Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung.

Und damit gebe ich das Wort zurück an Herrn Dr. Schneider.